

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 09.05.2008 in der Fassung vom 08.12.2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG-) i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1. ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabemaßstab

Die Kommunalabgabe wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach der Menge der Abwässer berechnet, die auf dem jeweiligen Grundstück anfallen. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Grundlage für die Erhebung der Abgabe werden bei nicht vorhandener Messeinrichtung an der Eigengewinnungsanlage pauschal 29 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Abgabepflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Es steht dem Zweckverband frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Abgabepflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, die durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde bestätigt sein muss.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser:

0,91 Euro.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Jahres in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abgabe sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 02.02.1994 in der Fassung vom 24.10.2003 wird aufgehoben.